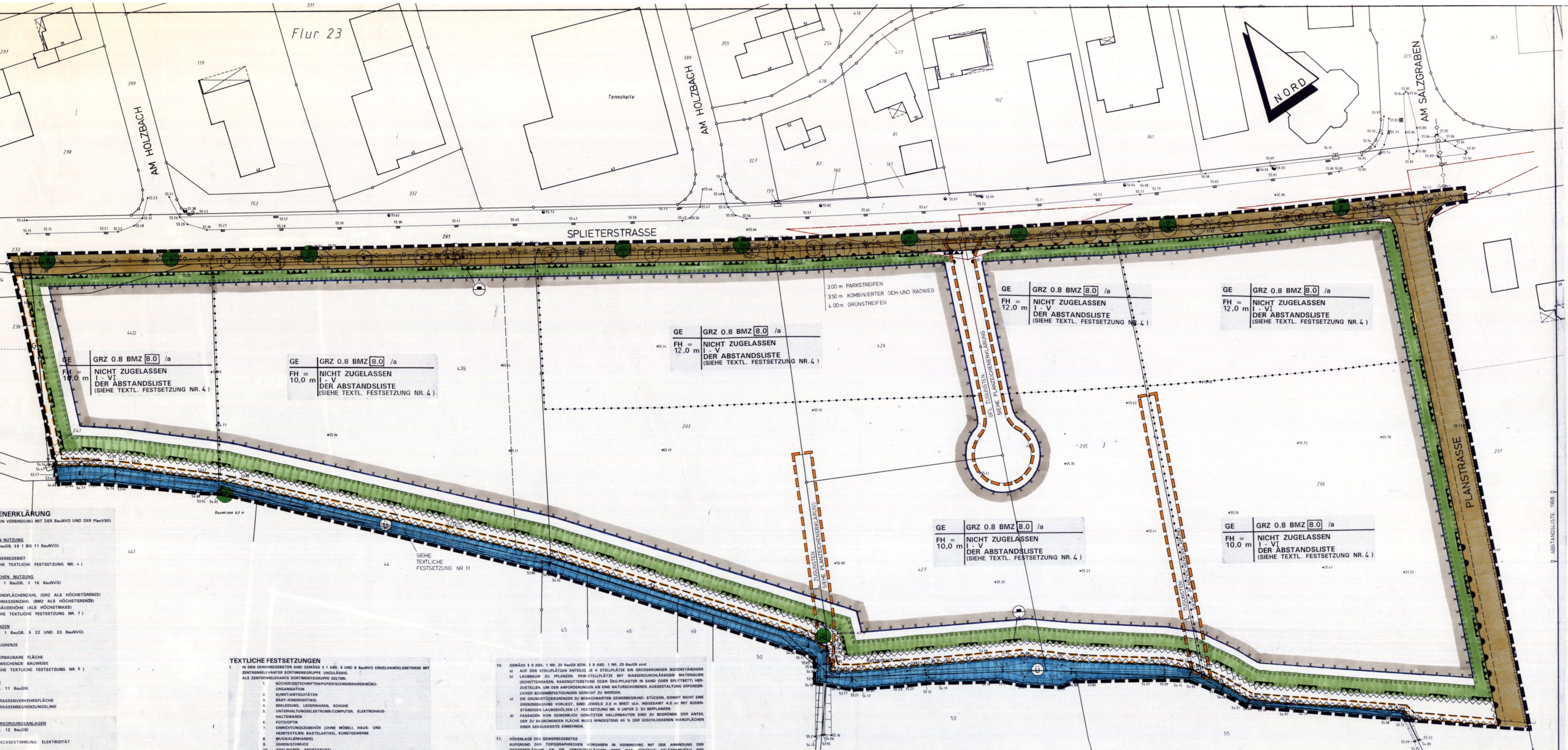

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(§ 9 ABS. 1 BauGB, IN VERBINDUNG MIT DER BauNVO UND DER PlanV90)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, §§ 1 BIS 11 BauNVO)

GE — GEWERBEGEBIET (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 4)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0.8 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ ALS HÖCHSTGRENZE)
08 — BAUMASSENZAHL (BMZ ALS HÖCHSTGRENZE)
FH = 10,0 m — GEBÄUDEHÖHE (ALS HÖCHSTMASS) (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 7)

BAUWEISE/BAUGRENZEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, § 22 UND 23 BauNVO)

BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE FLÄCHE
a — ABWEICHENDE BAUWEISE (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 6)

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 12 BauGB)

ZWECKBESTIMMUNG: ELEKTRIZITÄT

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG
(§ 9 ABS. 1 Nr. 13 BauGB)

UNTERIRDISCH
ART DER LEITUNG: GAS

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 9 ABS. 1 NR. 16 BauGB)

Ü — ZWECKBESTIMMUNG: ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
(§ 5 ABS. 2 NR. 8)

SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR 11

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
(§ 9 ABS. 1 NR. 10 BauGB)

SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR 11

SONSTIGE PLANZEICHEN

GFL — MIT GEH-FAHR-LEITUNGSRECHTEN / LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BauGB) ZUGUNSTEN ANGRENZEND VORHANDENER ODER ZU BILDENDER GRUNDSTÜCKE VER UND ENTSORGUNGSTRÄGER / ANGRENZEND VORH. ODER ZU BILDENDE GRUNDSTÜCKE
G — GEHRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
EIN- UND AUSFAHRTVERBOT
ANZUPFLANZENDER BAUM
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 7 BauGB)
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§§ 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BauNVO)
FREIZUHALTENDE SICHTDREIECKE (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BauGB) (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG NR. 8)
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG NR. 9)
ZU ERHALTENER BAUM
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN AUSSERE EINWIRKUNGEN ERFORDERLICH SIND (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG NR 13) (§9 ABS 5 NR 1 BauGB)

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

FLURSTÜCKSGRENZE
123 — FLURSTÜCKSNUMMER
VORHANDENE GEBÄUDE AUSSERHALB DES PLANGEBIETES
BÖSCHUNG
55.55 — GEBÄUDEHÖHE IN METERN UND NN
ABGÄNGIGER BAUMBESTAND

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. IN DEN GEWERBEGEBIETEN SIND GEMÄSS § 1 ABS. 5 UND 9 BauNVO EINZELHANDELSBETRIEBE MIT ZENTRENRELEVANTER SORTIMENSGRUPPE UNZULÄSSIG.
ALS ZENTRENRELEVANTE SORTIMENTSGRUPPE GELTEN:
   1. BÜCHER/ZEITSCHRIFTEN/PAPIER/SCHREIBWAREN/BÜRO-ORGANISATION
   2. KUNST/ANTIQUITÄTEN
   3. BABY-/KINDERARTIKEL
   4. BEKLEIDUNG, LEDERWAREN, SCHUHE
   5. UNTERHALTUNGSELEKTRONIK/COMPUTER, ELEKTROHAUSHALTSWAREN
   6. FOTO/OPTIK
   7. EINRICHTUNGSZUBEHÖR (OHNE MÖBEL), HAUS- UND HEIMTEXTILIEN, BASTELARTIKEL, KUNSTGEWERBE
   8. MUSIKALIENHANDEL
   9. UHREN/SCHMUCK
   10. SPIELWAREN, SPORTARTIKEL
   11. LEBENSMITTEL, GETRÄNKE
   12. DROGERIE, KOSMETIK, HAUSHALTSWAREN

   ALS WEITERE IN DER REGEL ZENTRENRELEVANTE SORTIMENTE SIND UNZULÄSSIG:
   1. TEPPICHE (OHNE TEPPICHBÖDEN)
   2. BLUMEN
   3. TIERE UND TIERNAHRUNG, ZOOARTIKEL.

2. IN DEN GEWERBEGEBIETEN SIND GEMÄSS § 1 ABS. 6 BauNVO DIE IN § 8 ABS. 3 UNTER ZIFFER 2 UND 3 BauNVO AUFGEFÜHRTEN ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE SOWIE VERGNÜGUNGSSTÄTTEN UNZULÄSSIG.

3. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER SIND GEM. § 8 ABS. 3 NR. 1 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, SOWEIT SIE DEM GEWERBEBETRIEB ZUGEORDNET UND IHM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND.

4. DIE GEWERBEGEBIETE WERDEN ZUM SCHUTZ DER ANGRENZENDEN WOHNBEBAUUNG GEMÄSS § 1 ABS. 4 BauNVO NACH ART DER BETRIEBE UND ANLAGEN UND DEREN BESONDEREN BEDÜRFNISSE UND EIGENSCHAFTEN GEGLIEDERT. DIE IN DEN JEWEILIGEN GLIEDERUNGSBEREICHEN EINGETRAGENEN ZIFFERN BEZIEHEN SICH AUF DIE IM BEBAUUNGSPLAN AUFGEFÜHRTE ABSTANDSLISTE DER BETRIEBSARTEN. AUF DEN JEWEILIGEN GE-FLÄCHEN SIND BETRIEBSARTEN DIE UNTER DIE AUFGEFÜHRTEN ZIFFERN FALLEN, SOWIE BETRIEBSARTEN MIT ÄHNLICHEN EMISSIONSGRADEN UNZULÄSSIG.

   ABSTANDSLISTE 1998 (4. BImSchV: 19.03.1997 SIEHE ANHANG)

   BETRIEBSARTEN DER JEWEILS NÄCHSTNIEDRIGEN ABSTANDSKLASSE KÖNNEN GEMÄSS § 31 ABS. 1 BauGB ZUGELASSEN WERDEN, WENN NACHGEWIESEN WIRD, DASS DER IMMISSIONSSCHUTZ GEWÄHRLEISTET BLEIBT.

5. NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BauNVO SOWIE BAULICHE ANLAGEN, DIE NACH BauNVO IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, WERDEN IN DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DER GEWERBEGEBIETE AUSGESCHLOSSEN.

6. FÜR DEN BEREICH DES PLANZEICHENS "a" - ABWEICHENDE BAUWEISE KÖNNEN GEMÄSS § 22 ABS. 4 BauNVO GEBÄUDE DIE LÄNGE VON 50 m ÜBERSCHREITEN. DIE BESTIMMUNGEN GEMÄSS § 22 ABS. 2 BAUNVO BEZÜGLICH DES SEITLICHEN GRENZABSTANDES BLEIBEN UNBERÜHRT.

7. DIE HÖCHSTE GEBÄUDEHÖHE (FH) GEMÄSS § 16 BauNVO IN METERN BEMISST SICH IM VERHÄLTNIS ZUR HÖHENLAGE DER FÜR DAS JEWEILIGE BAUGRUNDSTÜCK MASSGEBLICHEN ANBAUFÄHIGEN VERKEHRSFLÄCHE. DIE HÖHENLAGE DER MASSGEBLICHEN ANBAUFÄHIGEN VERKEHRSFLÄCHE WIRD VON DER ENDGÜLTIGEN HÖHE DER FAHRBAHNMITTE GEMESSEN.
   SONDERBAUWERKE WIE SCHORNSTEINE, SILOS ETC. KÖNNEN GEMÄSS § 31 ABS. 1 BauGB BIS ZU EINER HÖHE VON 5,00 m ÜBER DER MAXIMALEN GEBÄUDEHÖHE (FH) AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.

8. DIE FLÄCHE INNERHALB VON SICHTFELDERN IST VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG IN EINER HÖHE VON 0,80 m BIS 2,50 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN. HOCHSTÄMMIGE EINZELBÄUME SIND AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN, SOWEIT SIE DIE VERKEHRSSICHERHEIT NICHT GEFÄHRDEN.

9. PFLANZGEBOTE
   1. DIE ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN FESTGESETZTEN PFLANZSTREIFEN KÖNNEN SOWEIT NICHT WEITER AUSGESCHLOSSEN DURCH EIN- UND AUSFAHRTEN UNTERBROCHEN WERDEN UND SIND ANSONSTEN VON JEGLICHEN BEFESTIGUNGEN FREIZUHALTEN.
   2. ALLGEMEIN GILT FÜR DIE FLÄCHENHAFTE DARSTELLUNG DES PFLANZSTREIFENS, DASS JE 100 qm FLÄCHE EIN MITTEL- ODER HOCHSTÄMMIGER BAUM UND JE 2,5 qm FLÄCHE EIN NIEDRIGER, MITTELHOHER ODER HOCHWACHSENDER STRAUCH ZU PFLANZEN IST. VORHANDENE LAUBBÄUME KÖNNEN MIT ANGERECHNET WERDEN.
   FÜR DIE FLÄCHENHAFTE ANPFLANZUNG SIND STANDORTGERECHTE HEIMISCHE GEHÖLZE WIE BERGAHORN, FELDAHORN, HÄNGEBIRKE, HAINBUCHE, ESCHE, FAULBAUM, VOGELKIRSCHE, TRAUBENEICHE, STIELEICHE, SALWEIDE, WEISS- DORN-ARTEN LOKALER HERKUNFT, PFAFFENHÜTCHEN, HECKENKIRSCHE, HASELNUSS, LIGUSTER, SCHLEHE, ROTER HARTRIEGEL, WILDBIRNE, MEHLBEERE, ELSBEERE UND BERBERITZE VORZUSEHEN. IM UNTERGEORDNETEN RAHMEN SIND AUCH NICHT BODENSTÄNDIGE ARTEN ZULÄSSIG.
   3. BEI DER ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BAUM- UND STRAUCHBEPFLANZUNGEN UND DER DAMIT IM FALLE DES EINGEHENS VERBUNDENEN BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN IST AUF STANDORTGERECHTE HEIMISCHE GEHÖLZE ENTSPRECHEND 2. ZURÜCKZUGREIFEN.
   4. DAS IN DEN GEWERBEGEBIETEN FESTGESETZTE PFLANZGEBOT SOLL BEI DER AUFNAHME DER GEWERBLICHEN NUTZUNG REALISIERT SEIN BZW. IST BINNEN EINER ANGEMESSENEN FRIST - UNTER BEACHTUNG DER ÜBLICHEN PFLANZPERIODEN - VORZUNEHMEN.

   BEI ERTEILUNG VON BAUGENEHMIGUNGEN IST DIESE FESTSETZUNG 9. ALS AUFLAGE EINZUBRINGEN.

10. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB BZW. § 9 ABS. 1 NR. 25 BauGB sind:
   a) AUF DEN STELLPLÄTZEN ANTEILIG JE 4 STELLPLÄTZE EIN GROSSKRONIGER BODENSTÄNDIGER
   b) LAUBBAUM ZU PFLANZEN. PKW-STELLPLÄTZE MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN MATERIALIEN (SCHOTTERRASEN, RASENGITTERSTEINE ODER ÖKO-PFLASTER IN SAND ODER SPLITTBETT) HERZUSTELLEN, UM DEN ANFORDERUNGEN AN EINE NATURSCHONENDE AUSGESTALTUNG ERFORDERLICHER BODENBEFESTIGUNGEN GERECHT ZU WERDEN.
   c) DIE GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZU BENACHBARTEN GEWERBEGRUND- STÜCKEN, SOWEIT NICHT EINE GRENZBEBAUUNG VORLIEGT, SIND JEWEILS 2,0 m BREIT (d.h. INSGESAMT 4,0 m) MIT BODENSTÄNDIGEN LAUBGEHÖLZEN LT. FESTSETZUNG NR. 9 UNTER 2. ZU BEPFLANZEN.
   d) FASSADEN VON GEWERBLICH GENUTZTEN HALLENBAUTEN SIND ZU BEGRÜNEN. DER ANTEIL DER ZU BEGRÜNENDEN FLÄCHE MUSS MINDESTENS 40 % DER GESCHLOSSENEN WANDFLÄCHEN EINER GEBÄUDESEITE EINNEHMEN.

11. HÖHENLAGE DES GEWERBEGEBIETES
   AUFGRUND DER TOPOGRAPHISCHEN VORGABEN IN VERBINDUNG MIT DER ANBINDUNG DER GEWERBEFLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN WIRD DAS KÜNFTIGE GELÄNDENIVEAU DER GEWERBEFLÄCHEN ZWISCHEN DER VORHANDENEN SPLIETERSTRASSE UND DER SÜDLICHEN FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN AUF DIE JEWEILIGE IM STRASSENABSCHNITT DER SPLIETERSTRASSE VORHANDENE NN-HÖHE FESTGESCHRIEBEN.

   DIE HIERFÜR ERFORDERLICHEN AUFSCHÜTTUNGEN SIND GEMÄSS § 5 ABS. 2 NR. 8 BauGB ZU TÄTIGEN, UM u.a. DEN ANSCHLUSS DER GEBÄUDE AN DIE VERKEHRSFLÄCHE SICHERZUSTELLEN.

   FÜR DIE AUFSCHÜTTUNGEN DARF AUSSCHLIESSLICH NUR BODENMATERIAL UND BAGGERGUT NACH DER DIN 19731 (AUSGABE 5/98) MIT DER ABFALLSCHLÜSSEL-NR. 170501 ENTSPRECHEND DER VERORDNUNG ZUR EINFÜHRUNG DES EUROPÄISCHEN ABFALLKATALOGES - EAK-VERORDNUNG - VOM 13.09.1996, VERWANDT WERDEN. DAS ALS NATÜRLICHES, NICHT NACHHALTIG VERÄNDERTES LOCKER- ODER FESTGESTEIN BEIM TIEF- UND ERDBAU AUSGEHOBEN ODER/UND ABGETRAGEN WURDE. DAS MATERIAL MUSS FREI VON UMWELTSCHÄDLICHEN STOFFEN (Z.B. BAUSCHUTT, SCHLACKE, ASCHEN, KUNSTSTOFFEN) SEIN.

   SOFERN BEI ÜBERPRÜFUNGEN NICHT ZUGELASSENE MATERIALIEN FESTGESTELLT WERDEN, SIND DIESE VOM GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER UNVERZÜGLICH EINER ZUGELASSENEN ENTSORGUNGSANLAGE ZUZUFÜHREN. FÜR DIESEN FALL BEHÄLT SICH DER KREIS WARENDORF - AMT FÜR UMWELTSCHUTZ - VOR, AUF KOSTEN DES GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERS DAS BODENMATERIAL DURCH EINE NACH LANDESABFALL/LANDESBODENSCHUTZGESETZ ZUGELASSENEN STELLE MIT EINEM AUF DIE SACHLAGE BEZOGENEN MESSPROGRAMM UNTERSUCHEN ZU LASSEN.

   WER MATERIALIEN IN EINER GESAMTMENGE VON > 800 m³ AUF- ODER EINBRINGT ODER HIERZU EINEN AUFTRAG ERTEILT, HAT DIES GEM. § 2 ABS. 2 LANDESBODENSCHUTZGESETZ -LbodSchG- DEM KREIS WARENDORF, ALS ZUSTÄNDIGE BODENSCHUTZBEHÖRDE UNTER ANGABE DER LAGE DER BETROFFENEN FLÄCHE, DER ART DES MATERIALS UND DES ZWECKS DER MASSNAHME SOWIE DER INHALTSSTOFFE ANZUZEIGEN. DIESER LEGT NACH § 12 BUNDESBODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG - BBodSchV - DIE ANFORDERUNG AN DAS AUFBRINGEN UND EINBRINGEN VON MATERIALIEN AUF ODER IN DEN BODEN FEST.
   DIE ANZEIGE SOLL MINDESTENS 4 WOCHEN VOR BEGINN DER MASSNAHME ERFOLGEN.

   SOFERN MEHR ALS 800 m³ BODEN AN MATERIAL AUFGEFÜLLT WERDEN, SOLLTE ZUR VERMEIDUNG VON ZEITVERZÖGERUNGEN DIE ERFORDERLICHE ANZEIGE IM RAHMEN DES BAUGENEHMIGUNGSVERFAHRENS ERFOLGEN.

   DER KREIS WARENDORF, AMT FÜR UMWELTSCHUTZ, IST ALS ZUSTÄNDIGE BODENSCHUTZBEHÖRDE IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN ZU BETEILIGEN.

   DER GELÄNDEUNTERSCHIED ZUM ROTENBACH/ROTHENBACHGRABEN IST INNERHALB DER FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN DURCH ANLAGE EINER BÖSCHUNG HERZUSTELLEN.

   INNERHALB DER UMGRENZUNG DER FLÄCHEN NÖRDLICH DES ROTHENBACH/ROTHENBACHGRABEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, SIND ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN UNZULÄSSIG.

12. NIEDERSCHLAGSWASSERENTSORGUNG
   GEM. § 51a ABS. 1 LWG NW IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 4 BauGB IST DAS GESAMTE IM PLANGEBIET ANFALLENDE UMVERSCHMUTZTE NIEDERSCHLAGSWASSER VON GRUNDSTÜCKEN DIREKT BZW. ÜBER DIE FESTGESETZTEN LEITUNGSRECHTE DEM GEWÄSSER 951/951a (ROTHENBACH/ROTHENBACHGRABEN) ZUZUFÜHREN.
   LEICHT VERSCHMUTZTES NIEDERSCHLAGSWASSER (DASS Z.B. ÜBER SCHLAMMFÄNGE, MULDEN-RIGOLEN-ELEMENTE ETC. BEHANDELT WERDEN KANN) HABEN DIE NUTZUNGSBERECHTIGTEN DER GRUNDSTÜCKE ZUSAMMEN MIT DEM UNVERSCHMUTZTEM NIEDERSCHLAGSWASSER DEM GEWÄSSER 951/951a (ROTHENBACH/ROTHENBACHGRABEN) ZUZUFÜHREN.

   DER ABFLUSS UNVERSCHMUTZTEN NIEDERSCHLAGSWASSERS IST DURCH DROSSELUNG ÜBER RÜCKHALTEBECKEN ODER VERGLEICHBARE EINRICHTUNGEN ETC. AUF 5 l/s JE ha BEFESTIGTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (ZU ERSTELLENDES RÜCKHALTEVOLUMEN RD. 220 m³) ZU BEGRENZEN.

   VERSCHMUTZTES NIEDERSCHLAGSWASSER IST DER SCHMUTZWASSERKANALISATION IN DER SPLIETERSTRASSE BZW. IN DER PLANSTRASSE ZUZUFÜHREN.

   HINWEIS:
   DIE EINLEITUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER BEDARF EINER ERLAUBNIS NACH § 7 WASSERHAUSHALTSGESETZ BEI DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE - KREIS WARENDORF.

13. ZWECKS LÄRMVORSORGE WIRD FESTGESETZT, DASS IM GESAMTEN PLANGEBIET AUSSENBAUTEILE VON GEBÄUDEN ODER GEBÄUDETEILEN BEZÜGLICH DER GRUNDSTÜCKE IN DEN NICHT NUR ZUM VORÜBERGEHENDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN BESTIMMTEN RÄUMEN IN DEN LÄRMPEGELBEREICH IV (ERF. R'w, res = 40/35dB; WOHNRÄUME/BÜRORÄUME) GEM. DIN 4109 "SCHALLSCHUTZ IM HOCHBAU" EINZUSTUFEN SIND.
   UM FÜR DIE BEI SCHLAFRÄUMEN NOTWENDIGE BELÜFTUNG ZU SORGEN, WIRD AUS GRÜNDEN DES IMMISSIONSSCHUTZES AN DEN GEBÄUDESEITEN BEI SCHLAF- UND KINDERZIMMERN DER EINBAU VON SCHALLDÄMMLÜFTERN VORGESCHRIEBEN.

14. AUSGLEICHSMASSNAHME AUSSERHALB DES PLANGEBIETES
   1. GEMÄSS § 9 ABS. 1a SATZ 1 BauGB WIRD DIE IN DER ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG DARGELEGTE AUSGLEICHSMASSNAHME IN DER GEMARKUNG FRECKENHORST, FLUR 18, AUF EINER TEILFLÄCHE VON 8000 m² DES FLURSTÜCKS 110 ÜBER EINEN AUSGLEICHSBEBAUUNGSPLAN ABGESICHERT.
   2. GEMÄSS § 9 ABS. 1a SATZ 2 BauGB WIRD DIE ZUORDNUNG FÜR DIE SAMMELERSATZMASSNAHME GE-GEBIET UND ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE ENTSPRECHEND DER ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG VORGENOMMEN.

TEXTLICHE HINWEISE

1. ENTWÄSSERUNG
   DIE ENTWÄSSERUNG DES PLANGEBIETES ERFOLGT AUF DER GRUNDLAGE DES ZENTRALABWASSERPLANES DER STADT WARENDORF. ES IST ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS DIE KANALISATIONSANLAGEN NACH GENEHMIGTEN PLÄNEN GEMÄSS § 58 LWG BIS ZUR FERTIGSTELLUNG DER ANZUSCHLIESSENDEN BAULICHEN ANLAGEN BETRIEBSBEREIT ERSTELLT WERDEN.

2. WASSERVERSORGUNG/LÖSCHWASSER
   ES IST ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS DIE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN NACH DEN ALLGEMEIN ANERKANNTEN REGELN DER TECHNIK GEMÄSS § 48 LWG BIS ZUR FERTIGSTELLUNG DER ANZUSCHLIESSENDEN BAULICHEN ANLAGEN BETRIEBSBEREIT ERRICHTET SIND UND EIN AUSREICHENDER VERSORGUNGS- UND FEUERLÖSCHDRUCK ÜBER DAS ÖFFENTLICHE NETZ SICHERGESTELLT IST.
   DIE ERFORDERLICHE LÖSCHWASSERVERSORGUNG IST GEMÄSS ARBEITSBLATT W 405 IM PLANGEBIET MIT 3.200 Ltr./min. FÜR EINE EINSATZDAUER VON MIND. 2 STUNDEN SICHERZUSTELLEN. DIE ERFORDERLICHE LÖSCHWASSERVERSORGUNG KANN DABEI ÜBER DAS ÖFFENTLICHE WASSERNETZ UND DARÜBER HINAUS DURCH LÖSCHWASSERTEICHE ETC. SICHERGESTELLT WERDEN.
   ZUR LÖSCHWASSERENTNAHME AUS DEM ÖFFENTLICHEN WASSERNETZ SIND HYDRANTEN IN ABSTÄNDEN VON HÖCHSTENS 150 m UNTEREINANDER IN DER STRASSENACHSE ZU INSTALLIEREN UND AN GUT SICHTBAREN STELLEN HYDRANTENSCHILDER ANZUBRINGEN.

3. NIEDERSCHLAGSWASSERNUTZUNG
   AUS ÖKOLOGISCHER SICHT WIRD DIE SPEICHERUNG UND/ODER VERSICKERUNG BZW. WIEDERNUTZUNG SCHWACH BELASTETER NIEDERSCHLAGSWASSER VON DACH- UND TERRASSENFLÄCHEN EMPFOHLEN. EINE DIREKTE VERBINDUNG VON TRINKWASSERANLAGEN MIT REGENWASSERANLAGEN IST NACH DER TRINKWASSERVERORDNUNG § 17 ABS. 1 UND NACH DER DIN 1988 TEIL 4 ABS. 3.2.1 NICHT ZULÄSSIG. DIE DIN 1988 - TECHNISCHE REGELN FÜR TRINKWASSER-INSTALLATIONEN / TRWI, TECHNISCHE REGELN DES DVWG, BEUTH-VERLAG GMBH IST BEI DER ERRICHTUNG UND NUTZUNG EINER REGENWASSERANLAGE ZU BEACHTEN.

4. WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE
   WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE SIND GEMÄSS DER GRUNDSATZANFORDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER ANLAGEN ZUM LAGERN, ABFÜLLEN UND UMSCHLAGEN WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE/VAwS) HOCHWASSERFREI ZU LAGERN.

5. ABFALLBESEITIGUNG
   DIE ABFALLENTSORGUNG ERFOLGT NACH DER ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG DER STADT WARENDORF IN DER JEWEILS GÜLTIGEN SATZUNG.

6. ARCHÄOLOGIE/BODENDENKMALPFLEGE
   IM GENEHMIGUNGSVERFAHREN (BEI ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN, BAUGENEHMIGUNGEN U.A.) IST ZU BERÜCKSICHTIGEN (GGF. DURCH AUFLAGEN), DASS DEM WESTFÄLISCHEN MUSEUM FÜR ARCHÄOLOGIE/AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE (TEL.0251/2105-252) ODER DER STADT ALS UNTERE DENKMALBEHÖRDE BODENDENKMÄLER (KULTURGESCHICHTLICHE BODENFUNDE ABER AUCH VERÄNDERUNGEN ODER VERFÄRBUNGEN IN DER NATÜRLICHEN BODENBESCHAFFENHEIT) UNVERZÜGLICH ZU MELDEN SIND. IHRE LAGE IM GELÄNDE DARF NICHT VERÄNDERT WERDEN (§§ 15 UND 16 DENKMALSCHUTZGESETZ).
   DEM AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE ODER SEINEN BEAUFTRAGTEN IST DAS BETRETEN DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE ZU GESTATTEN, UM GGF. ARCHÄOLOGISCHE UNTERSUCHUNGEN DURCHFÜHREN ZU KÖNNEN (§ 19 DENKMALSCHUTZGESETZ NRW). DIE DAFÜR BENÖTIGTEN FLÄCHEN SIND FÜR DIE DAUER DER UNTERSUCHUNGEN FREIZUHALTEN. ERSTE BODENBEWEGUNGEN SIND RECHTZEITIG (CA. 14 TAGE VOR BAUBEGINN) DEM AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE, BRÖDERICHWEG 30, 48159 MÜNSTER, SCHRIFTLICH MITZUTEILEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 BauGB IST GEM. § 2 Abs. 1 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 03.04.00 AUFGESTELLT WORDEN.
DER BESCHLUSS IST AM 15.09.00 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 03.04.00
DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG
[Unterschrift]
STADT. BAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG SIND GEM. § 3 Abs. 2 BauGB LAUT BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRSAUSSCHUSSES DER STADT WARENDORF VOM 14.09.00 ~~EINSCHLIESSLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN~~ ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 14.09.00
DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG
[Unterschrift]
STADT. BAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEM. § 3 Abs. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 25.09. BIS 27.10.00 ~~EINSCHLIESSLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN~~ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 27.10.00
DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG
[Unterschrift]
STADT. BAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF ~~EINSCHLIESSLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 86 Abs. 4 BauO NW (GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN)~~ IST GEM. § 10 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 14.12.00 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. DIE BEGRÜNDUNG HAT AM VERFAHREN UND AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 14.12.00
[Unterschrift]
BÜRGERMEISTER

DER SATZUNGSBESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN IST AM 12.01.01 GEMÄSS § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 25.11.1999 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 Abs. 3 BauGB AB DEM 12.01.01 ZU JEDERMANNS EINSICHT AUSGELEGT. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND IN DER GENANNTEN BEKANNTMACHUNG EBENFALLS VERÖFFENTLICHT WORDEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DER §§ 44, 214 UND 215 BauGB SOWIE § 4 Abs. 6 GO NW WURDE VERWIESEN.

WARENDORF, DEN 12.01.2001
DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG
[Unterschrift]
GEZ. MEYER
STADT. BAUDIREKTOR

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 7 UND 41 ABS. 1 BUCHSTABE f) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
2. §§ 1 – 4 UND §§ 8 – 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER NEUFASSUNG VOM 27. AUGUST 1997 (BGBl. I S. 2141) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
3. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
4. § 86 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 01.03.2000 (GV NW S. 256) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
5. PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

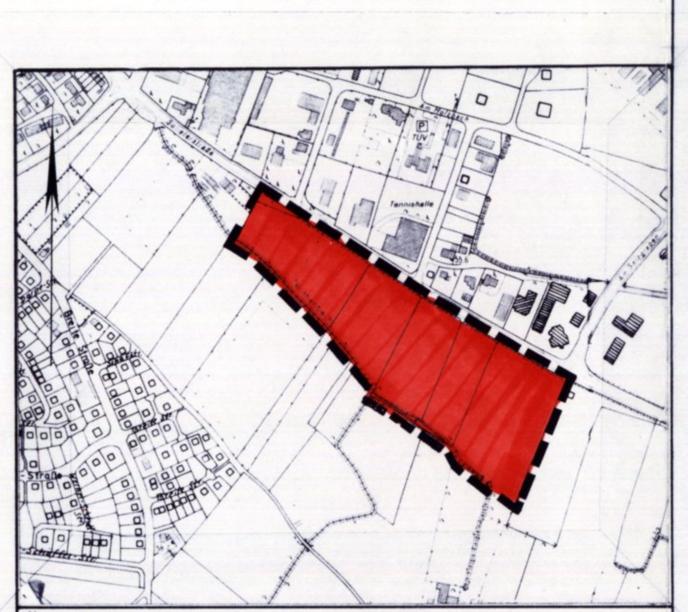

ÜBERSICHTSPLAN M.: 1/5.000

STADT WARENDORF
BEBAUUNGSPLAN NR. 2.31
GEWERBEGEBIET "SÜDLICH DER SPLIETERSTRASSE"

FB 4/61 STADTPLANUNG		DATUM :	19.05.2000 / 21.09.2000
M.: 1/500		GEZ.:	BORGMANN
DEZERNATSLEITER	[Unterschrift]	SACHBEARBEITER	BERNERT
		FACHBEREICHSLEITER	[Unterschrift]

ABSTANDSLISTE 1998

BEBAUUNGSPLAN NR. 2.31

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)
		8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupferhütten)
		10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 26 und 46)
		11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*)
		12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		14	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		15	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		16	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		17	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		19	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
		21	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
III	700	22	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		23	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		24	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		25	2.4 (2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		26	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)
		27	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwalllötbäder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)
		28	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		29	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		30	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		31	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	37	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		38	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m³ oder mehr je Stunde
		39	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
IV	500	41	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		42	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
		45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
		46	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)
		47	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		48	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		49	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		50	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		51	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		52	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		53	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		54	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		55	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		56	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
		57	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
		58	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
IV	500	59	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		60	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		61	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 51 000 Truthühnermastplätzen, e) 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		62	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		63	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		64	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
		65	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		66	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*)
		67	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		68	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		69	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		70	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefaßten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Verbrennung, Verkokung, Vergasung, Verschwelung oder eine Kombination dieser Verfahren
		71	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		72	8.5 (1)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Komposwerke)
IV	500	73	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
		74	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m³ oder mehr
		75	-	Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
		76	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EGW
		77	-	Autokinos (*)
		78	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	79	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		80	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		81	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		82	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		83	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
		84	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		85	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		86	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		87	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
		89	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde
		90	3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
V	300	91	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- und Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		92	3.4 (1) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwalllötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 156)
		93	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		94	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen
		95	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		96	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		97	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		98	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		99	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		100	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		101	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		102	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		103	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
		104	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		105	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden
V	300	106	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		107	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		108	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		109	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		110	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
		111	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
		112	6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
		113	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 14 000 bis weniger als 51 000 Truthühnermastplätzen, e) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 1 500 bis weniger als 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		114	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 6 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		115	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
V	300	116	7.4 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen - Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
		117	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		118	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
		121	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		122	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		123	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		124	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
		125	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		126	7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
		127	8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
		128	8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
		129	8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)
		130	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)
		131	8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
		132	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen oder besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
V	300	133	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		134	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden
		135	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m² Textilien je Stunde behandelt werden
		136	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke
		137	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EGW
		138	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		139	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		141	-	Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
		142	-	Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)
		143	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		144	-	Preßwerke (*)
		145	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		146	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		147	-	Schwermaschinenbau
		148	-	Emaillieranlagen
		149	-	Schrottplätze
		150	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		151	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		152	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßenmeisterei (*)
		153	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	154	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		155	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
VI	200	156	3.4 (2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwalllötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 92)
		157	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		158	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		159	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		160	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		161	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		162	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen, c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen, d) 3 200 bis weniger als 14 000 Truthühnermastplätzen, e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 350 bis weniger als 1 500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 75 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		163	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten und - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
VI	200	164	7.20 (2)	Malzdarren
		165	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)
		166	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		167	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		168	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
		169	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		170	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 t/h oder mehr eingesetzt werden - Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		171	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		172	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		173	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		174	10.17 (2)	Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*)
		175	10.20 (2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
		176	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		177	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		178	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		179	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		180	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		181	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		183	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		184	-	Zimmereien (*)
VI	200	185	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
		186	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		187	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		188	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		189	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		190	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		191	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	192	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
		193	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
		194	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		195	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		196	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		197	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		198	-	Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		199	-	Automatische Autowaschstraßen
		200	-	Tischlereien oder Schreinereien
		201	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -poliererein
		202	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 107 erfaßt werden
		203	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		204	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		205	-	Spinnereien oder Webereien
		206	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		207	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		208	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		209	-	Bauhöfe
		210	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		211	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		212	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden